

Teilnahmebedingungen zur Verleihung des „APPLAUS – Auszeichnung der Programmplanung unab- hängiger Spielstätten 2019“

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (nachfolgend „BKM“ genannt) vergibt nach Maßgabe dieser Teilnahmebedingungen, der §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung einschließlich der Verwaltungsvorschriften sowie des jeweils geltenden Haushaltsgesetzes und vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Mittel einen „APPLAUS – Auszeichnung der Programmplanung unabhängiger Spielstätten“ (im Folgenden kurz „APPLAUS“ genannt) für herausragende Livemusikprogramme im Bereich von Rock-, Pop- und Jazzmusik. Die Durchführung des APPLAUS erfolgt durch die Initiative Musik gemeinnützige Projektgesellschaft mbH (im Folgenden kurz „Initiative Musik gGmbH“ genannt) im Benehmen mit der Bundeskonferenz Jazz (im Folgenden kurz „BK Jazz“ genannt) und der LiveMusikKommission Verband der Musikspielstätten in Deutschland e.V. (im Folgenden kurz „LiveKomm“ genannt). Hierfür hat die Initiative Musik gGmbH eine Steuerungsgruppe eingerichtet, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Initiative Musik gGmbH, BKM, BK Jazz und LiveKomm zusammensetzt.

1. Förderziel

Spielstätten für Livemusik bilden eine der tragenden künstlerischen und ökonomischen Säulen im Wertschöpfungsprozess von Musik. Insbesondere Spielstätten mit einem qualitativ hochwertigen, innovativen und ambitionierten Programm sind essenziell für die künstlerische Entwicklung von Musikerinnen und Musikern und die Verbreitung von Musik. Sie ermöglichen die Begegnung sowie den direkten Austausch mit dem Publikum und bleiben deshalb eine unentbehrliche Alternative zu den Medien. Als Begegnungsstätte erfüllen Spielstätten für Livemusik zudem eine wichtige soziokulturelle Funktion.

Mit dem APPLAUS möchte die BKM durch eine bundesweite Spitzenförderung die Bedeutung der Spielstätten im Rock-, Pop- und Jazzmusikbereich unterstreichen und zu mehr Aufmerksamkeit für ihre Belange in den Kommunen und Regionen verhelfen. Mit dem Preis sollen diejenigen Spielstätten sowie Veranstalterinnen und Veranstalter von Livemusikprogrammen gewürdigt werden, die oftmals mit hohem finanziellem Risiko ein kulturell herausragendes Programm anbieten und damit maßgeblich

zum Erhalt der kulturellen Vielfalt in Deutschland beitragen. Kulturell herausragende Livemusikprogramme in diesem Sinne zeichnen sich u.a. aus durch:

- eine qualitativ anspruchsvolle, trendsetzende und kreative Programmkonzeption und -realisation mit angemessenen Konditionen für die ausübenden Künstlerinnen und Künstler,
- einen hohen Anteil nationaler Bands, ausübender Künstlerinnen und Künstler und/oder Nachwuchskünstlerinnen und -künstler oder
- Programmschwerpunkte im Bereich zeitgenössischer Jazz oder experimentelle Rock- und Popmusik.

2. Auszeichnungen und Prämien im Rahmen des APPLAUS 2019

2.1. Folgende Auszeichnungen und Prämien können als APPLAUS vergeben werden:

- eine Urkunde verbunden mit einer Prämie von bis zu 40.000 Euro für Spielstätten, die im Jahr 2018 ein kulturell herausragendes Programm mit regelmäßig mehreren eigenen Livemusikveranstaltungen in der Woche, d.h. in Summe mindestens 104 im Jahr, angeboten haben (Kategorie „I“);
- eine Urkunde verbunden mit einer Prämie von bis zu 20.000 Euro für Spielstätten, die im Jahr 2018 ein kulturell herausragendes Programm mit durchschnittlich einer eigenen Livemusikveranstaltung pro Woche, d.h. in Summe mindestens 52 im Jahr, angeboten haben (Kategorie „II“);
- eine Urkunde verbunden mit einer Prämie von bis zu 7.500 Euro für Spielstätten oder Veranstalterinnen und Veranstalter von festen Reihen mit Livemusikveranstaltungen, die einen thematischen Zusammenhang aufweisen (im Folgenden kurz „Programmreihen“ genannt) und mindestens 10 Livemusikveranstaltungen im Jahr in einem Zeitraum von mindestens drei Monaten umfassen (Kategorie „III – Programmreihen“).

In jeder der vorgenannten Preiskategorien wird eine Hauptpreisträgerin oder ein Hauptpreisträger mit dem Titel „Spielstätte bzw. Programm des Jahres 2019“ ausgezeichnet.

2019 werden je ein Preis der Jury für „Gleichstellung“ und ein Preis der Jury für „Bestes ehrenamtliches Engagement“ vergeben, auf die sich Spielstätten und Veranstalterinnen und Veranstalter gezielt im Antrag bewerben können und die mit jeweils 5.000 Euro dotiert sind. Die Auszeichnung mit diesen Preisen ist nur in Verbindung mit einem zulässigen Antrag in Kategorie I, II oder III möglich.

Außerdem kann die Jury einen Sonderpreis vergeben, der mit bis zu 5.000 Euro dotiert werden kann.

- 2.2. Ausgezeichnet wird das Livemusikprogramm des Vorjahres. Als eine Livemusikveranstaltung ist eine Veranstaltung zu werten, in der Livemusik öffentlich konzertmäßig aufgeführt wird und im Vordergrund steht.
- 2.3. Die Prämien werden der Betreiberin oder dem Betreiber der ausgezeichneten Spielstätte bzw. der Veranstalterin oder dem Veranstalter der ausgezeichneten Programmreihe als Projektförderung einmalig in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung im Sinne der §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung gewährt. Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).
- 2.4. Die Prämien sind zweckgebunden vorrangig zur Fortführung des ausgezeichneten oder eines vergleichbaren, im Sinne der Teilnahmebedingungen kulturell anspruchsvollen Livemusikprogramms zu verwenden. Sie sollen insbesondere dazu beitragen, die Bedingungen für die auftretenden Künstlerinnen und Künstler zu verbessern. Ferner können die Prämien auch für den Betrieb der ausgezeichneten Spielstätte genutzt werden.
- 2.5. Die Auszahlung der Prämien erfolgt unter der Voraussetzung und dem Vorbehalt, dass sich die Preisträgerinnen und -träger schriftlich verpflichten, innerhalb von einem Jahr nach Auszeichnung einen geeigneten Verwendungsnachweis für die Prämie zu erbringen oder diese andernfalls zurückzuerstatten.
- 2.6. Es besteht kein Anspruch auf eine Auszeichnung mit dem APPLAUS. Sämtliche Auszeichnungen und Prämien stehen unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel sowie sonstiger Bewirtschaftungsmaßnahmen und Sperren.

3. Antrags- und Teilnahmeberechtigung

- 3.1. Antragsberechtigt für die Kategorien I und II sind Betreiberinnen und Betreiber von Livemusikspielstätten im Bereich Jazz, Rock und Pop mit Sitz in Deutschland.
- 3.2. Antragsberechtigt für die Kategorie III sind Betreiberinnen und Betreiber von Livemusikspielstätten sowie Veranstalterinnen und Veranstalter von Programmreihen im Bereich Jazz, Rock und Pop mit Sitz in Deutschland.
- 3.3. Jede Antragstellerin und jeder Antragsteller darf sich mit maximal einer Spielstätte in Kategorie I oder II und maximal einer Programmreihe in Kategorie III für den APPLAUS bewerben.
Bewirbt sich eine Antragstellerin oder ein Antragsteller für eine Auszeichnung in Kategorie I oder II und zusätzlich mit einer Programmreihe in Kategorie III, dür-

fen sich die jeweils bei der Antragstellung aufgelisteten auszuzeichnenden Livemusikveranstaltungen nicht überschneiden. Eine mögliche Auszeichnung erfolgt nur in einer Kategorie.

3.4. Bewerbungen für die Kategorien I und II können nur für solche Spielstätten eingereicht werden,

- deren Konzertraum/Konzerträume (unter einer Konzession/einem Namen), mit dem/denen sich die Betreiberin oder der Betreiber bewirbt, über eine Besucherkapazität von insgesamt maximal 1.000 Personen verfügt,
- die zum Zweck der Durchführung von Livemusikveranstaltungen betrieben werden,
- deren Betreiberin oder Betreiber einen ordnungsgemäß geführten Betrieb vorweisen können,
- deren Betreiberin oder Betreiber sowohl die inhaltliche als auch finanzielle Hauptverantwortung für das eingereichte Programm tragen (sog. Rentals sind ausgeschlossen; es dürfen nur solche Livemusikveranstaltungen in das eingereichte Programm aufgenommen werden, bei denen der Künstlerin und dem Künstler / der Agentur weder ganz noch anteilig Grundkosten (z.B. Raummiete, Hauspersonal, Haustechnik), der Veranstaltung berechnet wurden bzw. garantiert werden mussten; näheres ist den „Häufig gestellten Fragen zum Antragsverfahren“ auf der Homepage der Initiative Musik zu entnehmen),
- deren Betreiberin oder Betreiber einen regelmäßigen Spielbetrieb nachweisen können; dieser liegt i.d.R. vor, wenn die Spielstätte durchschnittlich mindestens eine Livemusikveranstaltung pro Woche durchführt. Begründete Unterbrechungen des Spielbetriebs sind bis zu insgesamt drei Monaten (insbesondere durch Renovierung u.ä.) zulässig.

3.5. Für die Kategorie „III - Programmreihen“ können sich bewerben:

- Betreiberinnen und Betreiber von Spielstätten, die
 - weniger als eine Livemusikveranstaltung pro Woche (jedoch mindestens 10 im Jahr) vorweisen und daher nicht unter Kategorie I und II fallen, und
 - die für Kategorie I und II genannten Voraussetzungen für Livemusikprogramme erfüllen (siehe Punkt 3.4.).
- Veranstalterinnen und Veranstalter von Programmreihen, wenn:
 - sie ihren Sitz in Deutschland haben bzw. in Deutschland gemeldet sind,

- sie nachweisen können, dass sie sowohl die inhaltliche als auch finanzielle Hauptverantwortung für die eingereichte Programmreihe tragen,
- die für Kategorie I und II genannten Voraussetzungen für Livemusikprogramme erfüllen,
- die eingereichte Programmreihe mindestens 10 thematisch zusammenhängende Livemusikveranstaltungen unterschiedlicher Künstlerinnen und Künstler in einem Zeitraum von mindestens drei Monaten umfasst,
- die jeweils eingereichte Programmreihe in Deutschland durchgeführt wurde.

Festival- sowie Tourneeveranstalterinnen und -veranstalter sind nicht teilnahmeberechtigt.

- 3.6. Alle Anträge müssen sich auf das jeweilige Programm des Vorjahres (2018) beziehen.
- 3.7. Betreiberinnen und Betreiber von Spielstätten oder Veranstalterinnen und Veranstalter von Programmreihen, die mit 40 % oder einem höheren Anteil aus öffentlichen Mitteln im Vorjahr (2018) unterstützt wurden, sind von der Teilnahme ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Bewerbungen für die Kategorie III.
- 3.8. Unternehmen der öffentlichen Hand sowie Unternehmen, an denen die öffentliche Hand unmittelbar mehrheitlich beteiligt ist, sind nicht antragsberechtigt.
- 3.9. Betreiberinnen und Betreiber von Spielstätten oder Veranstalterinnen und Veranstalter von Livemusikveranstaltungen, die drei Mal hintereinander in den Jahren 2016, 2017 und 2018 mit dem APPLAUS ausgezeichnet wurden, müssen ein Jahr aussetzen und sind erst 2020 wieder teilnahmeberechtigt.

Livemusik im Sinne dieser Teilnahmebedingungen sind alle Veranstaltungen, bei denen Rock-, Pop- oder Jazzmusik öffentlich konzertmäßig durch ausübende Künstlerinnen und Künstler oder Bands aufgeführt wird.

4. Auswahlentscheidung und Förderverfahren

- 4.1. Die Auswahl der auszuzeichnenden Jahresprogramme und Programmreihen obliegt einer unabhängigen Fachjury. Auf Grundlage dieser Auswahl entscheidet die BKM über die Auszeichnungen.
- 4.2. Die Fachjury, einschließlich ihres Vorsitzes, wird von der BKM für eine Amtszeit von jeweils bis zu drei Jahren berufen. Eine einmalige Wiederbenennung ist in begründeten Fällen möglich. Die Initiative Musik gGmbH legt der BKM hierzu nach Konsultation mit BK Jazz und LiveKomm entsprechende Vorschläge vor. Ziel ist dabei eine paritätische Besetzung der Jury.

- 4.3. Die Fachjury setzt sich zusammen aus insgesamt neun fachkundigen Mitgliedern, die möglichst aus folgenden Bereichen der deutschen Musikbranche ausgewählt werden sollen:
- Spielstättenbetreiberinnen und -betreiber,
 - professionelle Musikerinnen und Musiker,
 - Veranstalterinnen und Veranstalter von Livemusikprogrammen, Konzertagentinnen und -agenten, Musikmanagerinnen und -manager, Musikjournalistinnen und -journalisten.
- 4.4. In Abstimmung mit der BKM beruft die Initiative Musik gGmbH die Sitzungen der Jury ein. Sie sind nicht öffentlich. Jurymitglieder nehmen an der Beratung und Entscheidung nicht teil, soweit sie selbst oder nahe Angehörige von der Entscheidung unmittelbar oder mittelbar betroffen sind. An den Sitzungen der Jury nimmt eine Vertreterin oder ein Vertreter der BKM ohne Stimmrecht teil.
- 4.5. Beschlüsse werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst.
- 4.6. Von der Jury getroffene Einzelentscheidungen werden öffentlich nicht begründet.

Die Auszeichnungen werden in einer Preisverleihung verkündet.

5. Datenschutz

- 5.1. Die Initiative Musik gGmbH verpflichtet sich zur Verschwiegenheit über alle Informationen, die durch die Antragstellerin/den Antragsteller eingereicht wurden.
- 5.2. Die Antragstellerin/der Antragsteller willigt ein, dass die Initiative Musik gGmbH berechtigt ist, die für die Vertragserfüllung relevanten Daten der Projektträgerinnen und Projektträger zu ausschließlich internen Erfassungs-, Prüfungs- und Dokumentationszwecken zu speichern. Sie wird diese Daten gesichert und vertraulich behandeln und nicht an Dritte weitergeben, es sei denn, dass dies zur Erfüllung der Rechenschaftspflichten gegenüber den Zuwendungsgebern oder zur sonstigen eigenen Rechnungsprüfung unerlässlich ist.

6. Antragstellung

- 6.1. Der Antrag oder die Anträge müssen bis zum 28. Mai 2019 online gestellt werden (www.initiative-musik.de). Der unterschriebene, ausgedruckte Online-Antrag muss bis um 18.00 Uhr in der Geschäftsstelle der Initiative Musik gGmbH vorliegen.

6.2. Die Abwicklung der Förderung, insbesondere die Bewilligung und Auszahlung der Preisgelder, obliegt der Initiative Musik gGmbH.

7. Inkrafttreten

Diese Fördergrundsätze gelten ab dem 23. April 2019.